

**Gebührensatzung
für die Offenen Ganztagschulen an der Grund- und Gemeinschaftsschule an der Bek und dem
Wolfgang-Borchert-Gymnasium (OGTS-GebS)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.06.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) — Für die Teilnahme an dem Angebot der Offenen Ganztagschulen nach § 1 der OGTS-Satzung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten mit Ausnahme der Mittagsverpflegung sowie ggf. Materialkosten in einzelnen Kursen. Anlage 1 ist Teil dieser Satzung.
- (2) Gebührenbemessungsgrundlage ist das laufende Schuljahr nach § 14 SchulG unabhängig von der Lage der Ferien. (1. Halbjahr 01.08.-31.01. / 2. Halbjahr 01.02.-31.07.)

§ 2 Gebührenschuldner

— Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist der oder die Erziehungsberechtigte verpflichtet, mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes zu einer Leistung im Sinne des § 1.
- (2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist monatlich im Voraus bis zum 05. des — jeweiligen Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll nach Möglichkeit bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftverfahrens erfolgen.
- (3) Die Betreuung an unterrichtsfreien Tagen sowie in den Ferien ist erst nach erfolgtem Zahlungseingang verbindlich. Erfolgt innerhalb der Zahlungsfrist kein Geldeingang, entfällt die Anmeldung. Bis zu sechs Wochen vor Beginn der Betreuung kann die Teilnahme an dem Angebot gebührenfrei abgesagt werden. Sollte die Absage nicht rechtzeitig erfolgen, wird die Gebühr zu 100 % erhoben.
- (4) Bei einer vorzeitigen Abmeldung nach § 4 Abs. 2 OGTS-Satzung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 4 Abs. 3 OGTS-Satzung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss ausgesprochen wurde.
- (5) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 Gebührenermäßigung

- (1) Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII, Wohnberechtigungsscheininhaber sowie Wohngeldempfänger erhalten auf Antrag nach Vorlage des Leistungsnachweises eine Ermäßigung von 50 % der in der Anlage 1 genannten Gebühren.
- (2) Über Gebührenermäßigungen in sonstigen Härtefällen entscheidet der zuständige Fachdienst.

§ 5 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Die Kosten für die Mittagsverpflegung der Grund- und Gemeinschaftsschule an der Bek sind nicht Teil dieser Gebührensatzung. Diese werden separat abgerechnet.
- (3) Für die Teilnahme an Kursen, bei denen ein erhöhter Materialbedarf besteht, kann eine Materialumlage erhoben werden. Die Materialumlage wird im Kursprogramm zu Beginn des Schulhalbjahres festgelegt. Die Materialumlage wird mit dem Gebührenbescheid erhoben.
- (4) Die Ferienbetreuung ist wochenweise zu buchen. Fällt der betreute Ferienbeginn oder das betreute Ferienende in die Wochenmitte oder fällt ein Feiertag in die betreute Ferienwoche, wird diese Woche tageweise abgerechnet. Auch andere wichtige Gründe, können zu einer tageweisen Abrechnung führen. Hierüber entscheidet der zuständige Fachdienst.
- (5) Die in der Anlage 1 aufgeführten Gebühren für die Ferienbetreuung beinhalten keine Mittagsverpflegung. Die Gebühr für die Mittagsverpflegung wird zusätzlich pro betreuten Tag erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Halstenbek, den 29.06.2020

gez. Claudius von Rüden

Gemeinde Halstenbek

Der Bürgermeister

Anlage 1
zur Gebührensatzung
für die Offenen Ganztagschulen an der Grund- und Gemeinschaftsschule an der Bek und dem
Wolfgang-Borchert-Gymnasium (OGTS-GebS)

Mittagessen (nur Verpflegung)	Monatliche Gebühr für einen Tag in der Woche	Gebühr pro Tag
Alle Klassen (WoBo)	12,33 €	3,70 €

Mittagessenbetreuung	Monatliche Gebühr für einen Tag in der Woche	Gebühr pro Tag
1. + 2. Klasse (GGemS)	4,00 €	1,00 €
3. + 4. Klasse (GGemS) + Sekundarstufe (GGemS)	2,00 €	0,50 €
Alle Klassen (WoBo)	3,00 €	0,50 €

Hausaufgabenbetreuung	Monatliche Gebühr für einen Tag in der Woche
1. + 2. Klasse (GGemS)	5,50 €
3. + 4. Klasse (GGemS) + Sekundarstufe (GGemS)	7,00 €
Alle Klassen (WoBo)	8,50 €

Kurse	Monatliche Gebühr für einen Tag in der Woche
Alle Klassen (abzgl. Freitag 1.+2. Klasse GGemS)	16,00 €
Freitag: 1. + 2. Klasse (GGemS)	11,50 €

Spätdienst	Monatliche Gebühr für einen Tag in der Woche
1. + 2. Klasse (GGemS)	13,00 €

Ferienbetreuung	Gebühr pro Woche	Gebühr pro Tag
Alle Klassen	80,00 €	16,00 €

Betreuung an unterrichtsfreien Tagen	Gebühr pro Tag
Alle Klassen	10,00 €